Anhang 27

(zu Artikel 3 Nr. 12)

Anlage 2 (Gültig ab dem 1. November 2024)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

- Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,68 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:
- im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,12 Euro,
- 2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,82 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,27 Euro.

- (3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,22 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,56 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,27 Euro.